

## Counsellor – Beruf und Ethik

### Was ist Counselling?

Counselling ist die professionelle psychosoziale Begleitung und Beratung von Einzelpersonen oder mehreren Personen mit dem Ziel, Veränderungs- und Problemlösungsprozesse innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraumes anzustoßen. Dabei werden die Ressourcen der Klientinnen/Klienten aktiviert und zur Bewältigung von Übergangsphasen und Krisensituationen eingesetzt. Counselling bewegt sich in Alltags-, Lebens- und Beziehungsfragen der Menschen, nicht im Gesundheitsbereich. Den Gesundheitsbereich kann Counselling von außen unterstützen, indem es motivierend und unterstützend sein kann, therapeutische Wege einzuschlagen und durchzuhalten.

### Ziele des Counselling

Selbstbestimmung, Entlastung, Lebensqualität fördern, Veränderung anregen, begleiten. Counsellor haben keine Lösungen, sie werfen im Dialog Fragen auf, ermutigen, stärken die Ressourcen der Klientinnen/Klienten, durchschreiten mit der Klientin/dem Klienten Lebensfelder. Dort findet der Klient/die Klientin Lösungen – ohne sie zu suchen (Serendipity).

### Wie arbeiten Counsellor?

Counsellor begegnen Menschen mit einer authentischen, wertschätzenden und respektvollen Haltung.

- Sie begleiten, unterstützen und beraten Menschen in ihrem Anliegen und ihrer Zielsetzung.
- Sie arbeiten lösungsorientiert.
- Sie motivieren Ratsuchende in ihrer Selbstverantwortung und Selbstwirksamkeit zu wachsen
- Sie bieten Klientinnen/Klienten Raum und Zeit für Gespräche und gemeinsame Reflexion.
- Sie gewährleisten Verschwiegenheit und Transparenz in der Vorgehensweise.
- Sie verwenden verschiedene, auf dem internationalen wissenschaftlichen Diskurs basierende Methoden der Gesprächsführung und der kreativen Aktivierung.
- Sie unterstützen Klientinnen/Klienten, die eigene Erfahrung und die eigene Geschichte aus verschiedenen Blickwinkeln zu betrachten.
- Sie regen Klientinnen/Klienten an, Lösungsansätze zu entwickeln, um Schwierigkeiten und Problemen auf neue Weise zu begegnen.
- Sie haben das psychosoziale gesellschaftliche Umfeld im Blick und arbeiten vernetzt mit Fachkräften und Netzwerkpartner:innen (Psychotherapeut:innen, Ärztinnen/Ärzten, Lehrer:innen, Sozialarbeiter:innen u.a.).
- Sie verweisen Klientinnen/Klienten an andere Fachkräfte, Dienste und Behörden, wenn der entsprechende Bedarf besteht, bzw. sie werden von Fachkräften hinzugezogen, wenn Begleitung notwendig wird.

### Welche Ausbildung haben Counsellor?

Die Kompetenz der Counsellor gründet auf einer umfassenden Ausbildung, gemäß den Kriterien der Europäischen Gesellschaft für Counselling (EAC), welche in Italien vom CNCP übernommen worden sind. Counsellor halten sich an die Berufsethik und den Berufskodex ihres Verbandes, die ein differenziertes Qualitätssystem einschließen.

Counsellor haben eine dreijährige Ausbildung bei einer anerkannten Schule absolviert und verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und Supervision.

#### Die Beziehung Counsellor – Ratsuchende:r

Counsellor sind sich der persönlichen sowie kulturellen Differenzen bewusst, erkennen die Freiheit des Klienten/der Klientin sich auszudrücken, seine/ihre Überzeugungen und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen an, und von seinem/ihrem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch zu machen und seine/ihre Ziele für seine/ihre eigene Weiterentwicklung und sein/ihr Wohlbefinden zu stabilisieren. Counsellor lassen den Klienten/die Klientin nicht glauben, dass er/sie seine/ihre evtl. auch klinischen Probleme „gelöst bekommen“ würde. Die Beziehung Counsellor-Klient:in ist eine Fachperson - Klientenbeziehung, in der Counsellor den Klienten/die Klientin nie in eigene Interessen, die über fachliche Ziele und Korrektheit hinausgehen, miteinbeziehen.

Die bei der ApL ausgebildeten Counsellor sind dem Ethik-, Verhaltens- und Kompetenzkodex der EAC und des CNCP verpflichtet.

#### Kernkompetenzen der Counsellor nach EAC (European Association of Counselling)

- 1 Achtsamkeit für kulturelle Vielfalt permanent weiterentwickeln.
- 2 Kulturelle Differenzen zwischen Counsellor und Klient:in wahrnehmen und bewusstwerden lassen und diese auf eine nicht wertende Weise ausdrücken.
- 3 Eigenen Kommunikationsstil dem des Klienten/der Klientin anpassen.
- 4 Die eigene Art und Weise des „in Beziehung zu treten“ selbst erkennen, je nach Situation im Counsellingprozess anwenden und weiterführen.
- 5 Klaren Vertrag oder klare stillschweigende Übereinkunft über die Ziele des Counselling herstellen.
- 6 Aufmerksamkeit für den Kontext bzw. das Setting des Counselling entwickeln, sodass die bestmöglichen Arbeitsbedingungen geschaffen werden; Aufmerksamkeit darauf richten, wie das Counselling auf den Kontext wirkt.
- 7 Die Themen des Klienten/der Klientin für den Counsellingprozess verwenden lernen.
- 8 Ziele des Prozesses immer wieder anpassen, um ihn weiter zu bringen.
- 9 Dem Klienten/Der Klientin es erleichtern zu eigener Einsicht zu kommen, und somit zur Entwicklung und Veränderung zu gelangen.
- 10 Dem Klienten/Der Klientin die Übertragung des Erlernten vom Counselling zum Alltag erleichtern.
- 11 Den Counsellingprozess an die Erfahrungen des Klienten/der Klientin im Alltag anpassen.
- 12 Den Counsellingprozess in einer Art und Weise beenden, dass für Klienten/Klientin und Counsellor die darin gemachten Erfahrungen erkennbar sind.
- 13 Immer mit klarer theoretischer Orientierung arbeiten.
- 14 Eigene Grenzen und Zwänge persönlicher und professioneller Art erkennen.
- 15 Themen des Klienten/der Klientin erkennen, die einer anderen Profession bedürfen, und dies dem Klienten/der Klientin angemessen mitteilen.
- 16 Ethische Themen präsent halten und ethische Dilemmata ausdrücken können.
- 17 Den Counsellingprozess im Hinblick auf das eigene Lernen als Counsellor auswerten.
- 18 Supervisionsbedarf erkennen und realisieren.

## Ethik - und Berufsethikkodex des CNCP: Nationale Koordination der Counsellor Professional

Der Kodex findet Gültigkeit für die Mitglieder des CNCP und ist eine Sammlung von Grundsätzen und Regeln, die Richtlinien für die Aktivitäten der Berater:innen bilden.

Der Kodex basiert sowohl auf Prinzipien und Werten aus verschiedenen theoretischen Orientierungen, als auch aus Normen und Regeln der Praxis, um Klienten und Klientinnen und die Fachleute selbst zu schützen.

Der Kodex wird für Schulungen, in der Supervision, in der Forschung, bei Veröffentlichungen und in allen damit verbundenen Aktivitäten angewandt.

Der Kodex bezieht sich auch auf die Angaben des Gesetzes 4/2013 der nicht organisierten Berufe in Kammern oder Berufsverbänden.

### A. Der Zweck von Counselling

Counselling im Sinne des Artikels 6 des Statuts des CNCP ist ein Beziehungsprozess zwischen Berater:in und einem/r oder mehreren Klienten:in/Klientinnen (Einzelpersonen, Familien, Gruppen oder Institutionen) mit dem Ziel, ihnen Möglichkeiten und Unterstützung zu bieten, ihre Ressourcen zu entwickeln und ihr eigenes Wohlbefinden zu fördern, als Individuen und als Mitglieder der Gesellschaft, die mit bestimmten Schwierigkeiten oder Krisenmomenten konfrontiert werden.

Counsellor arbeiten, je nach institutionellen und sozialen Bedingungen innerhalb derer sie sich befinden, in Übereinstimmung mit der Würde, Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen, ohne Diskriminierung aufgrund von:

- Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung,
- ethnischer Zugehörigkeit, Kultur, Religion,
- Nationalität,
- sozialem Stand,
- Ideologien.

### B. Merkmale und Eigenschaften der Beraterbeziehung

Die Grundlage der Beratungsbeziehung baut auf dem Auftrag des Klienten/der Klientin auf, ist auf gegenseitigem Respekt fundiert und durch genaue berufliche Grenzen definiert. Counsellor sind sich der persönlichen und kulturellen Unterschiede bewusst. Dem Klienten/Der Klientin erkennen sie das Recht auf Selbstbestimmung an, um Ziele für seine/ihre eigene Entwicklung und sein/ihr eigenes Wohlbefinden festzulegen, sich frei auszudrücken und seine/ihre Bedürfnisse und Überzeugungen vorzutragen.

In der Beraterbeziehung wird jedes Verhalten, sei es verbal oder nonverbal stets bewertet und nach dem theoretischen Modell in den Counselling-Beratungsprozess eingegliedert.

### C. Vertragserfüllung

Die professionelle Dienstleistung unterliegt einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung und endet mit dem Abschluss des Vertrages. Berater:in und Klient:in haben gegenseitige Rechte und Pflichten, die ebenfalls auf der Grundlage des Ethik- und Berufsethikkodex strukturiert sind und in der Einverständniserklärung beschrieben werden.

Diese Rechte und Pflichten betreffen sowohl die berufliche Beziehung im Allgemeinen als auch den spezifischen Bereich, auf den sich die Dienstleistung bezieht.

Es liegt im Ermessen der Counsellor, den vom Klienten/von der Klientin angeforderten professionellen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Die wirtschaftliche Komponente für den Klienten/die Klientin sollte in der ersten professionellen Sitzung klar festgelegt werden und die Veränderung des Honorars erfolgt nur, wenn dies am Anfang des Vertrags so vorgesehen wurde.

Wann immer es notwendig ist, Vertragsänderungen einzuführen, bemühen sich die Counsellor, diese mit dem Klienten/der Klientin zu vereinbaren, indem sie die Zustimmung von ihm/ihr und möglichen anderen beteiligten Personen einholen. Unabhängig vom Grund, aus dem sie zustande kommt, muss eine Unterbrechung der Beziehung zwischen Counsellor und Klient:in mit den erforderlichen Vorkehrungen einhergehen, um die Unannehmlichkeiten für den Klienten/die Klientin zu minimieren.

Es liegt in der Verantwortung der Counsellor, die Beratungsbeziehung innerhalb der vorgesehenen Grenzen der Dauer, des Auftrages und des Themas zu halten, um keine unangemessenen Überschneidungen mit anderen Kammerberufen zu verursachen.

Die Informationen, die in der Beratungsarbeit entstanden sind, müssen auf den beruflichen Kontext beschränkt bleiben. Es ist ratsam, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jegliche Einschränkung der Vertraulichkeit der beruflichen Beziehung festzulegen.

Jeder spätere Konflikt innerhalb der beruflichen Beziehung muss mit dem Klienten/der Klientin selbst, klar und transparent behandelt werden, in Einbezug und Respekt gegenüber den Vertraulichkeitsrechten des Klienten/der Klientin.

In Situationen, in denen die Möglichkeit eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsbeschränkung besteht, ist es ratsam, dass Counsellor den Klienten/die Klientin um schriftliche Zustimmung bitten.

Den Counsellor ist bekannt, dass sie auf Verlangen eines Richters/einer Richterin es nicht ablehnen dürfen, darüber Bericht zu erstatten, was sie während der Ausübung ihrer Tätigkeit gehört haben. Sie sind daher verpflichtet, den Klienten/die Klientin darüber zu informieren.

#### D. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Counsellor

Counsellor achten darauf, sich über die geltenden Gesetze zur Beratungspraxis auf dem Laufenden zu halten (Artikel 6 der Satzung).

Es liegt in der Verantwortung der Counsellor, innerhalb ihrer eigenen Fähigkeiten zu operieren, die sie in einer angemessenen und zertifizierten Ausbildung (Artikel 7 des Statuts) erhalten haben, als auch wirksame Instrumente einzusetzen, die sie dem von ihnen angestrebten Ziel für adäquat halten. Bei der Aufnahme einer beruflichen Beziehung achten Counsellor vom ersten Treffen an darauf, einen Informationsaustausch zwischen sich und dem Klienten/der Klientin herzustellen, der es ihnen ermöglicht, die eigene Verfügbarkeit und die Auswahl der Art der Intervention zu bewerten. Counsellor akzeptieren Klienten und Klientinnen, die Probleme aufweisen, mit denen sie bereits Erfahrung haben und Fachwissen besitzen. Sie wissen, wie man Situationen erkennt, in denen sie Rat bzw. Supervision benötigen oder eine Überweisung an eine andere kompetente Fachperson vorgenommen werden muss. Dabei beachten sie, dass die Unannehmlichkeiten für die Person so gering wie möglich gehalten werden.

Counsellor bauen die Beziehung zum Klienten/zur Klientin auf der Grundlage von Transparenz, Respekt vor der Person und ihren Werten auf, um die Herstellung und Fortsetzung des gegenseitigen Vertrauens zu fördern. Counsellor vermeiden bei der beruflichen Leistungserbringung jeden Einfluss von Werten oder Interessen, sowohl persönlicher als auch von anderen Personen, die in irgendeiner Form, an der Beziehung beteiligt sind. Insbesondere sind Counsellor verpflichtet, unmissverständlich berufliche Beziehungen von eigenen romantischen, sexuellen Beziehungen zu trennen.

Oft sind Counsellor gezwungen, Kontakt zu Dritten aufzunehmen. Dies geschieht immer nur unter Mitwissen des Klienten/der Klientin und der Klärung, dass nur relevante Informationen zur Verfügung gestellt werden. Im Falle von beruflichen Beziehungen, an denen Aufträge von Dritten beteiligt sind (Interventionen in Organisationen, interdisziplinäre Teams, mit Minderjährigen usw.) oder bei der Präsenz von anderen im Gesundheitsbereich tätigen Personen, sind Counsellor verpflichtet, Dritte nur miteinzubeziehen, wenn diese für den umfassenderen Prozess nützlich sind.

Counsellor sind verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf das Berufsgeheimnis, die Erhebung, den Schutz und die Verbreitung personenbezogener Daten einzuhalten.

Counsellor bemühen sich immer konstant fachlich auf dem neuesten Stand zu sein, um eine angemessene Leistung zu liefern, die den Anforderungen der Klienten/Klientinnen entspricht. Wenn nötig, nehmen sie Supervision in Anspruch.

Seitens der Counsellor müssen Missbräuche in jedem Bereich (emotional, sexuell, ideologisch, religiös, wirtschaftlich usw.) sorgfältig vermieden werden. Die Nutzung der Beziehung zur Verwirklichung anderer Interessen, als der des Klienten/der Klientin, stellt einen Missbrauch dar.

Counsellor müssen besonders auf Situationen achten, in denen sie in einem komplexeren Beziehungsgefüge arbeiten, um Instrumentalisierungen in jeder Hinsicht zu vermeiden.

Counsellor wissen, dass sie nicht die Gewissheit haben können, dass alle erhaltenen Informationen des Klienten/der Klientin der Realität entsprechen. Sie übernehmen daher die volle Verantwortung für die Bewertung von Informationen, die auf eine Straftat hinweisen und für die Bewertung möglicher Konsequenzen, die eine Meldung mit sich bringen könnte, unabhängig davon, ob der Klient/die Klientin eine Zustimmung dazu gegeben hat.

Counsellor sind verpflichtet, dem Klienten/der Klientin nützliche Informationen über ihren Beruf zur Verfügung zu stellen und auch die Unterschiede zwischen ähnlichen Berufsbildern aufzuzeigen, damit der Klient/die Klientin eine fundierte Entscheidung treffen und die Ziele und Bedingungen des Vertrags korrekt definieren kann.

### E. Beziehung Counsellor - Gesellschaft

Es stellt einen Verstoß gegen die professionelle Korrektheit dar, wenn Counsellor mit dem ihnen aufgrund ihres Berufs und ihrer Kompetenz entgegengebrachten Vertrauen unangemessen umgehen.

Bei der Verwendung der gewöhnlichen Kommunikationsmethoden über Massenmedien oder Werbemittel sind Counsellor verpflichtet, eine Offenlegung ihrer professionell erzielten Ergebnisse zu vermeiden. Es ist weiter zu vermeiden, sich unangemessen zu verhalten und unbegründete Erwartungen zu wecken.

Die folgenden Verhaltensweisen gelten als ethische Straftaten:

- a. Irreführende Aussagen oder Informationen über die eigene Professionalität, Kompetenz und Ausbildung zu verbreiten;
- b. Das Anwerben von neuen Klienten/Klientinnen durch Meinungsäußerungen, die die Arbeit von Kolleg:innen, andere ähnliche methodische Ansätze als die eigenen und die Arbeit anderer beruflicher Kategorien, abwerten.
- c. Für das Übermitteln von Kunden, finanzielle Vorteile als Gegenleistung zu versprechen.

Counsellor beziehen sich bei der Ausübung ihres Berufs ausdrücklich auf einen Verein oder eine Berufsgruppe, zu der sie gehören, um Kooperationsbeziehungen mit Kolleg:innen aufzubauen und die Bewertungskriterien und ihre Arbeit insgesamt zu vergleichen. Sie akzeptieren auch, dass Beschwerden von Klienten/Klientinnen und Kolleg:innen gegen sie innerhalb des Berufsverbandes geprüft und entschieden werden (Artikel 19 der Satzung) und verpflichten sich, vollständige und genaue

Informationen für die ethische Bewertung ihres Verhaltens bereitzustellen. Counsellor müssen eine Berufsausbildung absolvieren, die auch eine angemessene Beobachtungszeit gemäß Art. 3 Abs. VII der Verordnung umfasst.

Die Regeln und Bestimmungen dieses Ethik- und Berufsethikkodexes gelten auch für die Supervision, die berufliche Weiterbildung oder die Ausbildung im Allgemeinen.

#### F. Ausbildung der Counsellor

Die in der CNCP-Liste eingetragenen Ausbildungsstellen gewährleisten die Qualität der Ausbildung sowohl in Bezug auf die spezifischen Fähigkeiten von Lehrer:innen und Supervisor:innen als auch auf die interne Kohärenz ihrer Programme. Sie bereiten auch interne Kontrollen vor, um die Qualität der Ausbildung zu überprüfen. Darüber hinaus stellen sie den Ausbilder:innen Räume und Orte zur Weiterbildung und zum Vergleich der Unterrichtsmethoden zur Verfügung. Die Ausbildungsstellen kümmern sich um die Ethikausbildung der Studierenden auf Grundlage der in diesem Kodex enthaltenen Grundsätze. Die Ausbildungsstellen überprüfen die Bildungsbedürfnisse und psychophysischen Anforderungen der Studierenden, sowie am Ende der Ausbildung die Eignung der Studierenden zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

Zu diesem Zweck überprüfen die Ausbildungsgremien ständig die Qualität ihrer Ausbildungsprogramme sowie das Lernniveau und das persönliche Wachstum der Schüler:innen. Die Ausbildungsstätten unterhalten wichtige Beziehungen, die auf Grundsätzen der Transparenz und Klarheit beruhen, sei es zu anderen Ausbildungsstätten als auch zu den Schüler:innen und zu den Lehrer:innen. Sie stellen klare und vollständige Informationen zu Programmen, der Organisation, den Kursen und deren Kosten, den internen Vorschriften und einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung. Die Ausbildungseinrichtungen haben eine pädagogische Funktion bei der Beziehung zwischen Lehrer:innen und Schüler:innen und übernehmen die Verantwortung dafür, auch Missbrauch und missbrauchsgefährdete Situationen zu vermeiden. Die Ausbildungsstätten respektieren die Regeln zur Vertraulichkeit und zum Berufsgeheimnis und setzen sie auch intern durch. Die Ausbildungsstätten erkennen an, dass die didaktische Supervision ein direktes Instrument sowohl für die Ausbildung als auch für die Gewährleistung der korrekten Berufsausübung ist. Es liegt in der Verantwortung des Ausbildners/der Ausbildnerin, des Supervisors/der Supervisorin, sich der Probleme des Klienten/der Klientin und die Beziehung zwischen Klienten/Klientinnen und Counsellor anzunehmen. Die Ausbildungsstätten setzen angemessen ausgebildete Ausbilder:innen und Supervisor:innen ein, die sich der Verantwortung bewusst sind, die mit dieser Funktion einhergeht.

Die Ausbildungsstätten vermeiden unlauteres Wettbewerbsverhalten gegenüber anderen Ausbildungseinrichtungen, sei es beim Counselling als auch bei anderen Aktivitäten und verpflichten sich, die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.